

**Gesetz  
zur Regelung des Zugangs zu Informationen  
in Baden-Württemberg  
(Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG)**

**Vom 17. Dezember 2015**

(GBl. S. 1201),

**zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024**

(GBl. 2024 Nr. 114)

§ 1

**Grundsätze**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

(2) Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

(3) Sofern der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, gehen diese mit Ausnahme des § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

§ 2

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für die Stellen

1. des Landes,
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

und deren Vereinigungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Dieses Gesetz gilt für

1. den Landtag nur, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,
2. den Rechnungshof und die Gemeindeprüfungsanstalt jeweils nur außerhalb ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit,
3. die Gerichte, die Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Maßregelvollzugsbehörden sowie Disziplinarbehörden jeweils nur, soweit sie nicht als Organe der Rechtspflege

Seite 2

oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie

4. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist.

(3) Das Gesetz gilt nicht gegenüber

1. dem Landesamt für Verfassungsschutz und den sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, soweit sie nach Feststellung der Landesregierung gemäß § 35 des Landes sicherheitsüberprüfungsgesetzes Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen,
2. den Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Hochschulen nach § 1 des Landeshochschulgesetzes, Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind,
3. der Landesbank Baden-Württemberg, der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank, den Sparkassen sowie ihren Verbänden und Verbundunternehmen, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung sowie
4. den Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer Stelle, soweit diese in den Anwendungsbereich nach Absatz 1 fällt, unterliegen. Kontrolle im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der Person des Privatrechts besitzt oder besitzen oder
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen der Person des Privatrechts verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Person des Privatrechts stellen kann oder können.

### § 3

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Antragsberechtigte: alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind;
2. informationspflichtige Stellen: alle Stellen im Anwendungsbereich nach § 2;

3. amtliche Informationen: jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen;
4. geschützte Person: betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung oder juristische Person, über die amtliche Informationen vorliegen, mit Ausnahme der antragstellenden Person.

#### § 4

#### Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf

1. die inter- und supranationalen Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,
2. die Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit,
3. die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Aufsichtsbehörden,
4. die Angelegenheiten der unabhängigen Finanzkontrolle,
5. den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens,
6. die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, wovon die Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter regelmäßig aufgenommen sind,
7. die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung,
8. die Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung,
9. die Interessen der informationspflichtigen Stellen im Wirtschaftsverkehr,
10. das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der geschützten Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information oder
11. die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen.

(2) Unberührt bleiben die durch Rechtsvorschriften und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen vom 20. Dezember 2004 – Az.: 5-0214.3/77 (GABl. 2005 S. 218), die durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2011 – Az.: 4-0214.3/77 (GABl. S. 566) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Berufs- und besonderen Amtsgeheimnisse. Gleiches gilt für gesellschaftsrechtlich begründete Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.

## § 5

**Schutz personenbezogener Daten**

(1) Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

(2) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2016/679, biometrische Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person dürfen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich eingewilligt hat.

(3) Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt nicht bei personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat der betroffenen Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Zusammenhang stehen.

(4) Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 als Gutachterin, Gutachter, Sachverständige, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Daten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, soweit sie in amtlicher Funktion an einem solchen Vorgang mitgewirkt haben.

(5) Die auf eine verstorbene Person bezogenen Daten werden entsprechend Absatz 1 bis 4 geschützt, soweit die Menschenwürde den Schutz dieser Daten gebietet.

## § 6

**Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen**

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit und solange die geschützte Person eingewilligt hat.

## § 7

**Antrag und Verfahren**

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist; dies können auch Beliehene sein. Im Fall des § 2 Absatz 4 besteht der Anspruch gegenüber der Stelle, für die letztlich die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wahrgenommen beziehungsweise die öffentliche Dienstleistung erbracht wird. Berührt der Antrag Belange im Sinne von § 5 oder § 6, soll er begründet

## Führung ausländischer akademischer Grade

Die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade unterfällt der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten sowie Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Vereinbarungen) gehen gemäß § 37 Absatz 4 LHG den Regelungen des § 37 Absatz 1 bis 3 LHG vor. Im Verhältnis von Äquivalenzabkommen und KMK-Vereinbarungen gilt die günstigere Regelung (§ 37 Absatz 4 Satz 2 LHG).

Die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften rechtmäßige Führung eines ausländischen Grades gilt auch in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland (siehe b)).

Im Nachfolgenden findet sich ein Überblick zu den wesentlichen Rechtsgrundlagen. Auskunft über die landesrechtlichen Regelungen geben die zuständigen Wissenschaftsministerien (für Baden-Württemberg ist dies das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst).

- a) Auszug aus dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG);
- b) Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer staatlicher Grade vom 29. Oktober 1922 – ratifiziert in Baden-Württemberg mit Gesetz vom 12. Dezember 1994;
- c) Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. April 2000);
- d) Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der »Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14. April 2000« (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. September 2001 i.d.F. vom 28. Mai 2021);
- e) Äquivalenzabkommen

### **a) Auszug aus dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)\***

Vom 1. Januar 2005

(GBl. S. 1),

**zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024**

(GBl. 2024 Nr. 114)

\*) Verkündet als Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005.

## § 37

**Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen;  
Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention**

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Für staatliche und kirchliche Grade gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Soweit Äquivalenzabkommen gemäß § 35 Absatz 5 und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Vereinbarungen) die Inhaber ausländischer Grade hinsichtlich der Form der Gradführung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor. Im Verhältnis von Äquivalenzabkommen und KMK-Vereinbarungen gilt die günstigere Regelung.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(6) Unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG kann das Wissenschaftsministerium eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

(7) Inhaberinnen und Inhaber einer im Ausland ausgestellten Hochschulqualifikation, die nicht Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes ist, erhalten nach Artikel III.1 der Anlage zu dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) auf Antrag eine Bewertung dieser Qualifikation (Zeugnisbewertung). Bewertung in diesem Sinne ist nach Artikel I des in Satz 1 genannten Übereinkommens eine schriftliche Einstufung oder Beurteilung der ausländischen Qualifikation durch eine zuständige Stelle. Die Bewertung ist auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen. Umstände, die mit dem Wert der Qualifikation, deren Bewertung angestrebt wird, nicht zusammenhängen, dürfen

**Gesetz  
über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe  
(Heilberufe-Kammergesetz – HBKG)**

i.d.F. vom 16. März 1995  
(GBl. S. 314),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024  
(GBl. 2024 Nr. 30)

**Inhaltsübersicht**

**1. ABSCHNITT  
Vertretung durch Kammern**

- § 1 Kammern
- § 2 Kammermitglieder
- § 2a Dienstleister aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat
- § 3 Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder; Datenverarbeitung durch die Kammern; Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahme Staates
- § 4 Kammeraufgaben
- § 5 Ethikkommissionen, Ethikrat
- § 5a Kommission nach dem Transplantationsgesetz
- § 6 Besondere Aufgaben der Landesapothekerkammer

**2. ABSCHNITT  
Rechtsstellung der Kammern**

**I. Allgemeines**

- § 7 Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 8 Staatsaufsicht

**II. Satzungen**

- § 9 Allgemeines
- § 9a Prüfung der Verhältnismäßigkeit
- § 9b Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung
- § 9c Überwachung nach Erlass

- § 9d Information und Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 9e Objektivität und Unabhängigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung
- § 9f Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen
- § 10 Inhalt der Satzungen

### **3. ABSCHNITT Aufbau der Kammern**

- § 11 Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung
- § 12 Wahl der Vertreterversammlung durch Bezirkskammern
- § 13 Wahlrecht und Wählbarkeit zur Vertreterversammlung
- § 14 Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen
- § 15 Vertretung der Universitäten in den Vertreterversammlungen
- § 16 Verpflichtungen der Mitglieder der Vertreterversammlung
- § 17 Organe der Kammern, Hilfskräfte und Sachverständige
- § 17a Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 18 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 19 Vorstand
- § 20 Haushaltsausschuss
- § 21 Berufsgerichte
- § 22 Einrichtung von Untergliederungen

### **4. ABSCHNITT Haushalt der Kammern**

#### **I. Allgemeines**

- § 23 Deckung des Aufwands

- § 24 Umlage
- § 25 Rechnungsabschluss

## II. Beiträge

- § 26 Beitragspflichtige Personen
- § 27 Auskunfts- und Nachweispflicht
- § 28 Festsetzung, Stundung und Erlass der Beiträge

## 5. ABSCHNITT Berufspflichten

- § 29 Allgemeine Berufspflichten
- § 30 Besondere Berufspflichten
- § 30a Formen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und psychotherapeutischen Berufsausübung
- § 31 Berufsordnung

## 6. ABSCHNITT Weiterbildung

### I. Allgemeines

- § 32 Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 33 Anerkennung zum Führen der Bezeichnungen
- § 34 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 35 Ermächtigung zur Weiterbildung, Weiterbildungsstätten
- § 36 Anerkennungsverfahren bei inländischen Weiterbildungen
- § 36a Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat
- § 36b Einheitlicher Ansprechpartner
- § 36c Anerkennung von in einem Drittstaat absolvierten Weiterbildungen
- § 36d Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat
- § 36e Vorwarnmechanismus
- § 36f Europäischer Berufsausweis
- § 37 Pflichten beim Führen der Bezeichnungen
- § 38 Weiterbildungsordnung

### II. Weiterbildung der Ärzte, spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

- § 39 Erweiterung der Berufsbezeichnung

- § 40 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 40a Qualitätssichernde Maßnahmen in der Weiterbildung
- § 41 Anerkennung durch andere Kammern
- § 41a Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

### **III. Weiterbildung der Psychotherapeuten**

- § 41b Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 41c Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 41d Anerkennung durch andere Kammern

### **IV. Weiterbildung der Zahnärzte**

- § 42 Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 43 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 44 Anerkennung durch andere Kammern

### **V. Weiterbildung der Tierärzte**

- § 45 Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 46 Durchführung der Weiterbildung
- § 47 Anerkennung durch andere Kammern

### **VI. Weiterbildung der Apotheker**

- § 48 Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 49 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 50 Anerkennung durch andere Kammern

## **7. ABSCHNITT Vermittlungswesen**

- § 51 Inhalt. Ergänzende Vorschriften
- § 52 Zuständigkeit zur Vermittlung
- § 53 Die der Vermittlung unterworfenen Kammermitglieder und ihre Pflichten
- § 54 Das Vermittlungsverfahren

## **8. ABSCHNITT Berufsgerichtsbarkeit**

### **I. Allgemeines**

- § 55 Inhalt. Ergänzende Vorschriften
- § 56 Berufsgerichtliche Verfahren und Strafverfahren
- § 57 Berufsgerichtliche Verfahren gegen Beamte

## II. Berufsgerichtliche Maßnahmen

- § 58 Maßnahmen
- § 58a Tilgung berufsgerichtlicher Maßnahmen
- § 59 Begnadigung

## III. Zuständigkeit und Verfahren der Berufsgerichte

- § 60 Bezirksberufsgericht
- § 61 Landesberufsgericht
- § 62 Stimmenverhältnis bei nachteiligen Entscheidungen
- § 63 Zeugen und Sachverständige
- § 64 Sitzungspolizei
- § 65 Vollstreckung der Entscheidungen

## IV. Wiederaufnahme des Verfahrens

- § 66 Voraussetzungen für die Wiederaufnahme
- § 67 Förmliche Erfordernisse des Antrags auf Wiederaufnahme
- § 68 Wiederaufnahmeantrag und Vollstreckung
- § 69 Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag

## 9. ABSCHNITT

### Kosten des Berufsgerichts- und Vermittlungsverfahrens

- § 70 Allgemeines
- § 71 Verfahrenskosten
- § 72 Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten
- § 73 Bare Auslagen im Vermittlungsverfahren
- § 74 Beitreibung der Verfahrenskosten

## 10. ABSCHNITT

### Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 75 Ordnungswidrigkeiten
- § 76 Handelskammerumlage der Apotheker
- § 77 Übergangsregelungen
- Anlage 1 Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9b Absatz 1)
- Anlage 2 Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9b Absatz 2)
- Anlage 3 Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9b Absatz 3)

## Meldeordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

Vom 21. April 1982  
(PZ 35/82, S. 1863; DAZ 35/82, S. 1758),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2024  
(PZ 07/25, S. 77)<sup>1)</sup>

### § 1

#### Allgemeine Meldepflichten

(1) Alle Apotheker<sup>2)</sup>, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben, müssen sich innerhalb eines Monats bei der Landesapothekerkammer schriftlich oder in Textform anmelden. Dies gilt nicht für Dienstleister aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten nach § 2a Heilberufe-Kammergesetz.

(2) Sie haben dabei auf einem Formblatt (Meldebogen) oder auf der Homepage der Landesapothekerkammer folgende Angaben zu ihrer Person zu machen:

1. Name
2. Vorname(n)
3. Geburtsname
4. Wohnungsanschrift (Hauptwohnung)
5. Geburtsdatum
6. Geburtsort
7. Staatsangehörigkeit
8. Art der Berufstätigkeit (Arbeitsstätte, Funktion), Datum der Aufnahme der Berufstätigkeit
9. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
10. Approbation als Apotheker bzw. Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs, ausstellende Behörde
11. abgeschlossene Weiterbildung
12. Doktorgrad, soweit in einem Promotionsverfahren erworben oder gleichgestellt
13. E-Mail-Adresse
14. Heilberufsausweis (ausstellende Behörde, Telematik-ID)

1) Weitere Änderungen siehe Satzung vom 3. Mai 1995 (PZ 46/95, S. 100; DAZ 46/95, S. 93), vom 9. September 2008 (PZ 38/08, S. 3720; DAZ 39/08, S. 4377), vom 17. Oktober 2018 (PZ 44/18, S. 84) und vom 17. September 2019 (PZ 39/19, S. 95).

2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, gelten diese gleichermaßen für jedes Geschlecht.

Seite 2

(3) Zusätzlich haben die selbständigen Apothekenleiter und Verwalter folgende Angaben auf einem Formblatt (Meldebogen) oder auf der Homepage der Landesapothekerkammer zu machen:

1. Name und Anschrift der Apotheke
2. Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie KIM-Adresse der Apotheke
3. Angabe, ob eine Versandhandelserlaubnis erteilt wurde

(4) Jede Änderung der nach Absatz 2 und 3 gemachten Angaben ist der Landesapothekerkammer innerhalb eines Monats in Textform mitzuteilen. Bei Beendigung der Pflichtmitgliedschaft ist der Landesapothekerkammer die neue Wohnungsanschrift bzw. die neue Arbeitsstätte mitzuteilen.

(5) Die Approbation als Apotheker bzw. die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs ist durch eine beglaubigte Abschrift, die nicht älter als 3 Monate ist, nachzuweisen. Doktorgrade nach § 1 Abs. 2 Nr. 12, abgeschlossene Weiterbildungen sowie Versandhandelserlaubnisse sind durch Kopien zu belegen. Die Landesapothekerkammer kann die Vorlage der Originalurkunden verlangen.

## § 2

### Weitere Meldepflichten der Apothekenleiter

(1) (gegenstandslos)

(2) Der Apothekenleiter hat einmal jährlich die Anzahl der zum Stichtag 31. Dezember Beschäftigten des nachfolgenden Personenkreises zu melden:

- a) Apothekerassistenten im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973,
- b) Pharmazie-Ingenieure,
- c) Pharmazeutisch-technische Assistenten<sup>3)</sup>,
- d) Apothekenassistenten,
- e) Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte<sup>4)</sup>, Apothekenhelfer, Apothekenfacharbeiter, Pharmazeutische Assistenten.

(3) Bei Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in Ausbildung ist nach § 36 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes<sup>5)</sup> der Ausbildungsvertrag in Kopie einzureichen.

(4) Die Schließung einer Apotheke ist der Landesapothekerkammer unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine durch die Schließung erforderliche Anpassung des Notdienstes gewährleistet werden kann.

## § 3

### Freiwillige Mitglieder

Für freiwillige Mitglieder nach § 3 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung gilt § 1 entsprechend. Freiwillige Mitglieder nach § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung (Pharmaziepraktikanten) übersenden darüber hinaus der Landesapothekerkammer eine Abschrift des Zeugnisses über den 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

3) Siehe unter BR II 1.

4) Siehe unter BR II 3.

5) Siehe unter BR II 4.

§ 4

**Datenspeicherung und Datenweitergabe**

(1) Personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 2 dürfen an andere Heilberufe-Kammern, an die Versorgungswerke und die Aufsichts- und Approbationsbehörden übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen notwendig ist.

(2) Gespeicherte personenbezogene Daten werden spätestens 1 Jahr nach Ableben des Kammermitglieds gelöscht und vernichtet.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 5

**Ordnungswidrigkeiten und Berufspflichten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft nicht bei seiner Kammer meldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis eintausend Euro geahndet werden.

(2) Verstöße gegen diese Meldeordnung stellen unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nach § 1 Abs. 4 der Berufsordnung Berufspflichtverletzungen dar.

Die letzten Änderungen dieser Satzung sind am 27. September 2019 in Kraft getreten.

**Verordnung des Sozialministeriums, des  
Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums Ländlicher  
Raum über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz,  
der Verordnung (EU) Nr. 536/2014, dem  
Tierarzneimittelrecht, dem Gesetz über die Werbung auf dem  
Gebiete des Heilwesens, dem Transfusionsgesetz, dem  
Medizinprodukterecht, dem Gesetz über das Apothekenwesen  
und dem Betäubungsmittelgesetz  
(Pharmazie- und Medizinprodukte-  
Zuständigkeitsverordnung – PMZuVO)<sup>1)</sup>**

Vom 17. Oktober 2000

(GBl. S. 694),

zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Verordnung vom 28. Februar 2023

(GBl. S. 65)

§ 1

**Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz und der  
Verordnung (EU) Nr. 536/2014**

(1) Die Regierungspräsidien sind mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Aufgaben zuständige Behörden für die Durchführung

1. des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), das zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793, 2816) geändert worden ist,
2. der auf Grund des Arzneimittelgesetzes erlassenen Verordnungen,
3. der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1, ber. ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 25), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2239 der Kommission vom 6. September 2022 (ABl. L 294 vom 15.11.2022, S. 5) geändert worden ist, und
4. der auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 erlassenen, unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union

in den jeweils geltenden Fassungen. Hierunter fallen auch die Entscheidungen über die Anwendbarkeit des Arzneimittelgesetzes einschließlich Entscheidungen wegen fehlender

1) Arzneimittelgesetz s. BR IV 0.  
Heilmittelwerbegesetz s. BR IV 31.  
Transfusionsgesetz s. BR IV 23.  
Medizinproduktegesetz s. BR VI 1.  
Apothekengesetz s. BR III 1.  
Betäubungsmittelgesetz s. BR V 1.

Seite 2

Erlaubnisse nach § 13 Absatz 1 oder § 72 Absatz 1 oder 4 AMG und daraus sich ergebender Maßnahmen nach dem Elften Abschnitt des Arzneimittelgesetzes, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts Anderes ergibt.

(2) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde für

1. pharmazeutische Unternehmer im Sinne von § 4 Absatz 18 AMG und
2. Betriebe, Einrichtungen, Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die
  - a) einer Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 oder § 72 Absatz 1 oder 4 AMG oder Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 bedürfen,
  - b) die Prüfung von Arzneimitteln nach § 14 Absatz 4 AMG durchführen oder
  - c) Wirkstoffe oder andere zur Arzneimittelherstellung bestimmte Stoffe entwickeln, herstellen, prüfen, verpacken oder in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes einführen,

soweit diese Tätigkeiten der Überwachungspflicht nach § 64 AMG und zusätzlich den Grundsätzen der guten Herstellungspraxis nach § 3 Absatz 2 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4583) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,

und führt dabei den Zusatz »Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg«. Die Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg ist in den Fällen von Satz 1 zuständig für die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. die Entgegennahme von Anzeigen nach den §§ 20 und 67 Absatz 1 AMG,
2. die Durchführung der Überwachung nach § 64 AMG,
3. die Probenahme nach § 65 AMG,
4. die Anordnung von Maßnahmen nach § 69 AMG,
5. die Erteilung von arzneimittelrechtlichen Erlaubnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen nach § 13 Absatz 1 Satz 1, §§ 52a, 64 Absatz 3f, § 72 Absatz 1 und 4, § 72a Absatz 1 und 1e, § 73 Absatz 6 Satz 1 und § 73a Absatz 2 Satz 1 AMG und Artikel 61 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014,
6. die Erteilung von Gestattungen nach § 79 Absatz 5 AMG,
7. die Entgegennahme von Mitteilungen pharmazeutischer Unternehmer nach § 63a Absatz 3 und § 74a Absatz 3 AMG sowie von Meldungen von Blut- und Plasmaspendeinrichtungen nach § 63i Absatz 3 AMG.

Die Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg ist außerdem landesweit zuständige Behörde für

1. die Bestellung von privaten Sachverständigen nach § 65 Absatz 4 AMG und
2. die Anerkennung der Sachkenntnis von Pharmaberatern und -beraterinnen nach § 75 Absatz 3 AMG.

Ausgenommen von Satz 1 sind

1. pharmazeutische Unternehmer, die gleichzeitig
  - a) Apotheken sind,
  - b) Einzelhandel betreiben oder

- c) überwiegend Großhandel mit Arzneimitteln anderer pharmazeutischer Unternehmer betreiben,
2. pharmazeutische Unternehmer, die Gewebezubereitungen in den Verkehr bringen, soweit sie keiner Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 oder § 72 Absatz 1 oder 4 AMG bedürfen.

(3) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist im Rahmen von Zollanfragen nach § 73 Absatz 1 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 AMG zuständige Behörde für die Entscheidung über die Anwendbarkeit des Arzneimittelgesetzes.

(4) Das Sozialministerium ist zuständige Behörde für die Anerkennung der zentralen Beschaffungsstellen für Arzneimittel nach § 47 Absatz 1 Nummer 5 AMG.

## § 2

### Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2019/6 und dem Tierarzneimittelgesetz

(1) Die Regierungspräsidien sind mit Ausnahme der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Aufgaben zuständige Behörden für die Durchführung

1. der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, zuletzt ber. ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 74), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/805 der Kommission vom 8. März 2021 (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 3) geändert worden ist,
2. der auf Grund der Verordnung (EU) 2019/6 erlassenen, unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union,
3. des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. S. 2852) geändert worden ist, und

4. der auf Grund des Tierarzneimittelgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

in den jeweils geltenden Fassungen. Hierunter fallen auch die Entscheidungen über die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2019/6 und des Tierarzneimittelgesetzes einschließlich Entscheidungen wegen fehlender Erlaubnisse nach Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 und § 28 Absatz 1 und 3 TAMG und der sich daraus ergebenden Durchführung der Kontrollen nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6 und der Maßnahmen nach den §§ 66 bis 77 TAMG, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nichts Anderes ergibt.

(2) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde für

1. Inhaberinnen und Inhaber einer Zulassung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/6 und § 22 Absatz 1 TAMG,
2. Inhaberinnen und Inhaber einer Registrierung nach den Artikeln 85 bis 87 der Verordnung (EU) 2019/6,
3. Inhaberinnen und Inhaber einer Freistellung nach § 4 TAMG,
4. Betriebe, Einrichtungen, Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die einer Erlaubnis nach Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 oder § 28 Absatz 1 und 3 TAMG bedürfen, und
5. Hersteller und Importeure von Wirkstoffen mit einer Registrierung nach Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6

Seite 4

und führt dabei den Zusatz »Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg«. Die Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg ist zuständig in Fällen von Satz 1 für die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 79 TAMG,
2. die Durchführung der Kontrollen nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6 und der Überwachung nach § 72 TAMG,
3. die Probenahme nach § 73 TAMG,
4. die Anordnung von Maßnahmen nach den Artikeln 132 bis 134 der Verordnung (EU) 2019/6 sowie § 28 Absatz 2, §§ 76 und 90 TAMG,
5. die Erteilung von Erlaubnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen nach
  - a) § 14 Absatz 1 sowie § 28 Absatz 1 und 3 TAMG,
  - b) Artikel 88 Absatz 1, Artikel 94 und 98 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2019/6,
6. die Registrierung von Importeuren und Herstellern von Wirkstoffen, die als Ausgangsstoffe für Tierarzneimittel verwendet werden, nach § 16 Absatz 1 TAMG.

Sie ist außerdem landesweit zuständige Behörde für die Bestellung von privaten Sachverständigen nach § 73 Absatz 4 TAMG. Ausgenommen von Satz 1 sind Inhaberinnen und Inhaber einer Zulassung, einer Registrierung oder einer Freistellung nach Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3, die gleichzeitig

1. Apotheken sind,
2. Einzelhandel betreiben oder
3. überwiegend Großhandel mit Tierarzneimitteln oder veterinärmedizinischen Produkten anderer Unternehmen betreiben,

soweit sie keiner Erlaubnis nach Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 oder § 28 Absatz 1 TAMG bedürfen.

(3) Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständig für

1. die Entscheidungen über die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2019/6 und des Tierarzneimittelgesetzes sowie die Durchführung der Kontrollen nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6 und die Durchführung des Tierarzneimittelgesetzes und der Maßnahmen nach § 72, § 73 Absatz 1, §§ 75, 76 und 90 TAMG im Rahmen der Überwachung
  - a) tierärztlicher Hausapotheken,
  - b) von Personen, die Tierarzneimittel oder veterinärmedizinische Produkte selbstständig und berufsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Eigentümerin, Eigentümer, Tierhalterin oder Tierhalter dieser Tiere zu sein,
  - c) des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Tierarzneimitteln oder des Einzelhandels mit freiverkäuflichen veterinärmedizinischen Produkten, der von Personen betrieben wird, die gleichzeitig Tierarzneimittel oder veterinärmedizinische Produkte selbstständig und berufsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Eigentümerin, Eigentümer, Tierhalterin oder Tierhalter dieser Tiere zu sein,
2. die Entgegennahme einer Anzeige
  - a) nach § 79 Absatz 2 TAMG über den Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke,

**Verordnung  
der Landesregierung, des Umweltministeriums und des  
Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten auf  
dem Gebiet des Chemikalienrechts  
(Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung – ChemZuVO)**

In der Fassung vom 17. Dezember 2013

(GBl. S. 498, 500),

zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 21. Dezember 2021

(GBl. Nr. 1, S. 1, 7)

§ 1

**Zuständigkeiten**

(1) Für den Vollzug des Chemikaliengesetzes (ChemG) in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3499, ber. S. 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3479) geändert worden ist, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die Sachverhalte des Chemikalienrechts betreffen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die in der Anlage aufgeführten Behörden zuständig.

(2) Soweit in der Anlage keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sind zuständige Behörden die für das Betriebsgelände nach § 2 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233,1248) geändert worden ist, zuständige Behörde, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind das Regierungspräsidium Freiburg für die in § 10 ImSchZuVO genannten Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis zuständig für den Vollzug der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften.

(4) Die allgemeinen Vorschriften des Chemikaliengesetzes, insbesondere die Befugnisnormen, Betretensrechte Rechte hinsichtlich Informationen und Unterlagen und die Generalklausel nach den §§ 21, 22 und 23 ChemG, werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den in Absatz 1 bis 3 genannten Behörden in ihrem jeweils bestimmten Bereich vollzogen.

(5) Die in dieser Verordnung geregelten Zuständigkeiten beziehen sich auf die angeführten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

**(aufgehoben)**

## I. Erläuterung der Abkürzungen

RPs	Regierungspräsidien
RPT	Regierungspräsidium Tübingen
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
UVBs	Untere Verwaltungsbehörden
REACH-VO <sup>*)</sup>	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 279 vom 27.8.2020, S. 23), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/1297 (ABl. L 282 vom 5.8.2021, S. 29) geändert worden ist
AGLMBG	Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 9. Juli 1991 (GBL S. 473), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GBL S. 53, 54) geändert worden ist
CLP-VO	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 55 vom 25.2.2019, S. 18), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 27) geändert worden ist
POP-VO	Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ber. ABl. L 179 I vom 9.6.2020, S. 4), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist

\*) Die angeführten Abkürzungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union stellen keine amtlichen Abkürzungen dar.

Import-/Export-VO	Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2020/1068 (ABl. L 234 vom 21.7.2020, S. 1) geändert worden ist
Quecksilber-VO	Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1)
Biozid-VO	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/807 (ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 81) geändert worden ist
Review-VO	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1, ber. ABl. L 198 vom 28.7.2015, S. 28), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/227 (ABl. L 37 vom 8.2.2019, S. 1) geändert worden ist
ChemBiozid-MeldeV	Biozid-Meldeverordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1085)
F-Gase-VO	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluoridierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), die zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1363) geändert worden ist
EG-OzonschichtVO	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/605 (ABl. L 84 vom 30.3.2017, S. 3) geändert worden ist
ChemOzon-SchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 410), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1363) geändert worden ist

Chem-VOCFarbV	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), die zuletzt durch Artikel 297 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1363) geändert worden ist
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648) geändert worden ist
Hafen VO	Hafenverordnung vom 10. Januar 1983 (GBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. März 2020 (GBl. S. 172, 173) geändert worden ist
Chem-VerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94, ber. 2018, S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1363) geändert worden ist

## II. Verzeichnis der Zuständigkeiten

	Anzuwendende Rechtsnorm/Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
<b>1</b>	<b>Chemikaliengesetz</b>	
1.1	§ 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 2 und § 12f ChemG, Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen der Bundesstelle für Chemikalien, Weiterleitung von Informationen an die Bundesstelle für Chemikalien	LUBW
1.2	Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach §§ 12i und 12j ChemG und der Pflichten, die in einer Rechtsverordnung auf Grund von § 12k ChemG festgelegt sind	RPT
1.3	§ 16e Absatz 3 ChemG, Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen	Universitäts-Kinderklinik Freiburg
1.4	Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 16e ChemG, auch in Verbindung mit § 28 Absatz 12 ChemG sowie Rechtsverordnungen auf Grund von § 16e ChemG; Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die in einer Rechtsverordnung auf Grund von § 16d ChemG festgelegt sind	RPT
1.5	Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 16f Absatz 1 Satz 1 ChemG, auch in Verbindung mit der Rechtsverordnung auf Grund von § 16f Absatz 2 ChemG	RPT

**Verordnung  
der Landesregierung über Zuständigkeiten  
nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten  
(OWiZuVO)**

i.d.F. vom 2. Februar 1990  
(GBl. 1990 S. 73, ber. S. 268),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Oktober 2024  
(GBl. 2024 Nr. 90)

§ 1

**Geltungsbereich**

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht bestimmt sich nach dieser Verordnung, soweit sie nicht durch Bundesrecht oder durch Landesrecht geregelt ist.

§ 2

**Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden**

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden nach Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten

1. in den in § 19 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Angelegenheiten, ausgenommen in den Angelegenheiten, in denen für Aufgaben des Immissionsschutzrechts und des Sprengstoffrechts nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung und der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden besteht,
2. nach dem Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,
3. nach dem Bundesfernstraßengesetz mit Ausnahme von Ordnungswidrigkeiten an Bundesstraßen nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 dieses Gesetzes,
4. nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz,
5. nach der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt,
6. nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung,
7. nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch,
8. nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz ausgeschlossen.

## § 2a

**Zuständigkeit bei falscher Namensangabe**

Die Behörden, die nach Bundes- und Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen § 111 OWiG, sofern sie ihnen gegenüber begangen wurden.

## § 3

**Zuständigkeit der Ministerien**

(1) Das Wissenschaftsministerium ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung.

(2) Das Wirtschaftsministerium ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Börsengesetz.

(3) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz).

(4) Das Umweltministerium ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Gesetz für die friedliche Verwendung der Kernenergie und dem Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz), soweit es Aufsichtsbehörde ist,
2. dem Energiewirtschaftsgesetz, soweit nicht nach § 4 Absatz 7 das Regierungspräsidium Freiburg zuständig ist.

(5) Das Sozialministerium ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Berufsausbildung bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern der Sozialversicherung, soweit § 14 nichts anderes bestimmt.

## § 3a

**Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Nummer 10, 11 und 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes, soweit nicht der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig ist.

## § 4

**Zuständigkeit der Regierungspräsidien**

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Gesetz über das Apothekenwesen, soweit nicht nach § 6 Abs. 4 des Heilberufekammergesetzes der Vorstand der Landesapothekerkammer zuständig ist,
2. dem Arzneimittelgesetz und dem Tierarzneimittelgesetz,
3. dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) und § 27 Absatz 1 Nummer 10 des Medizinal-Cannabisgesetzes,
4. dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens,
5. dem Hebammengesetz und dem Orthoptistengesetz,

6. dem Krankenpflegegesetz,
7. dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz,
8. dem Ergotherapeutengesetz und dem Rettungsassistentengesetz,
9. dem Gesetz über den Beruf des Logopäden,
10. dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
11. dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin,
12. dem Diätassistentengesetz und dem Podologengesetz,
13. dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter,
14. dem Weingesetz,
15. dem Infektionsschutzgesetz, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
16. dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz), soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
17. § 213 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches, soweit sie zum Erlass des Verwaltungsaktes zuständig sind,
18. (aufgehoben)
19. § 116 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes bei Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
20. dem Gesetz zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz – AuswSG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
21. dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz),
22. dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen,
23. dem Aktiengesetz,
24. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954), soweit es sich nicht um Zuwiderhandlungen gegen die Preisangabenverordnung handelt,
25. dem Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz),
26. § 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
27. (aufgehoben)
28. (aufgehoben)
29. (aufgehoben)
30. (aufgehoben)
31. (aufgehoben)
32. der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Vereinfachung des Rechts der Pflanzenproduktion, soweit es sich um Aufgaben handelt, für welche die Regierungspräsidien zuständig sind,

Seite 4

33. § 76 Abs. 2 dem Tierseuchengesetzes, soweit das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz oder die Regierungspräsidien für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
34. dem Tierschutzgesetz, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind,
35. dem Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz),
36. dem Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz),
37. a) dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,  
b) dem Gesetz durch Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz), soweit es sich um Futtermittel handelt,
38. dem Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz),
39. dem Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz),
40. dem Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz),
41. (aufgehoben)
42. dem Handelsklassengesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
43. dem Berufsbildungsgesetz, soweit in der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und der Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass zuständig sind für die Ausbildungsberufe
  - a) Tierwirt und Revierjäger das Regierungspräsidium Stuttgart,
  - b) Winzer in den Regierungsbezirken Stuttgart, Karlsruhe und Tübingen das Regierungspräsidium Stuttgart, im Regierungsbezirk Freiburg das Regierungspräsidium Freiburg,
  - c) Pferdewirt das Regierungspräsidium Karlsruhe,
  - d) Fischwirt und Landwirtschaftlicher Brenner das Regierungspräsidium Freiburg und
  - e) Molkereifachmann und Milchwirtschaftlicher Laborant das Regierungspräsidium Tübingen,
  - f) Hauswirtschafterin das Regierungspräsidium Tübingen.
44. (aufgehoben)
45. (aufgehoben)
46. dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen,
47. § 6 der Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV),
48. dem Handelsgesetzbuch,
49. dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig sind.